

Satzung des KV Bielstein 1985 e.V.

Stand 17.04.2015

§1 Name und Sitz

Der am 08. November 1985 gegründete Verein führt den Namen Karnevalsverein Bielstein e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist 51674 Wiehl/ Bielstein.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums des rheinischen Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Teilnahme an sowie die Ausrichtung von karnevalistischen

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Farben, Wappen & Logo

Das alte Wappen der Gemeinde Bielstein dient als Vereinswappen in den Farben blau/weiß. Das Vereinslogo dient der Darstellung des Vereins bei Freizeitaktivitäten.

§5 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen werden.

§6 Struktur des Vereins

Der Verein gliedert sich wie folgt:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Erklärung zu b):

Zum Ehrenmitglied kann jeder ernannt werden, der sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

§7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Geschäftsführer(in)
- d) 1. Kassierer(in)
- e) 2. Kassierer(in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- α) Geschäftsführender Vorstand
- β) Präsident(in)
- χ) Senatspräsident(in)
- δ) Literat(in)
- ε) Zugführer(in)
- φ) Zeugwart(in)
- γ) Festausschussvorsitzende(r)
- η) Pressewart(in)
- ι) Schriftführer(in)
- φ) Vertreter aktiver Vereinsgruppen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Über jede Vorstandssitzung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.

§8 Wahlrecht

Das Wahlrecht kann nur von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Ehrenmitgliedern ausgeübt werden. Das Wahlrecht können nur Mitglieder wahrnehmen, die mindestens drei Monate vor dem Tag der Wahl aufgenommen wurden und den fälligen Beitrag entrichtet haben.

§9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie darf den Zielen des Vereins nicht entgegentreten oder diese untergraben. Bei Kindern ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie ist vom Vorstand zu bestätigen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu beschließen. Hier genügt eine einfache Mehrheit.
3. Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an.

§10 Beitragszahlung

Für die Dauer der Mitgliedschaft wird jährlich der Beitrag im Voraus erhoben. Der Beitrag ist unabhängig von Ein- oder Austritt mit dem vollem Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. durch freiwilligen Austritt, der in schriftlicher Form dem Vorstand gestellt werden muss,
2. durch Tod sowie
3. durch Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins nachgewiesen werden kann bzw. wenn durch sein Verschulden das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden erleidet, sowie bei Nichteinhaltung der Beitragspflicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen eine solche Entscheidung kann mit einer Einspruchsfrist von einem Monat beim Ehrenrat (Senatspräsident und Ehrenmitglieder) Einspruch erhoben werden.

§12 Jahreshauptversammlung

Im Monat April eines jeden Jahres wird eine Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen. Während dieser Jahreshauptversammlung erfolgt im folgenden Rhythmus die Wahl des neuen Vorstandes:

- Jahr 1
 - 1. Vorsitzende(r)
 - Kassierer(in)
 - Kassenprüfer 1

- Jahr 2
 - Geschäftsführer(in)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - 2. Kassierer(in)
 - Kassenprüfer 2

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben eine Wahlzeit von zwei Jahren, wobei von den zwei Kassenprüfern alljährlich **ein** Kassenprüfer neu gewählt werden muss.

Eine sofortige Wiederwahl eines ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig. Zudem dürfen die Kassenprüfer nicht dem Vorstand angehören.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand gemäß §26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1.Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern.

§13 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden als

- a) ordentliche Jahreshauptversammlung bzw.
- b) außerordentliche Jahreshauptversammlung.

Zu a):

Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr im Monat April durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten an der alten Post in Bielstein und durch Email-Versand. Tagesordnungspunkte und Ort der Veranstaltung können auf der Vereinshomepage **WWW.KV-BIELSTEIN.DE** eingesehen werden. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung an den 1.Vorsitzenden einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.

Zu b:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Zudem gilt stets §37 BGB „Berufung auf Verlangen einer Minderheit“. Es ist dafür immer eine Tagesordnung notwendig, die den Zweck und die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beinhaltet. Eine schriftliche Einladung muss unter Berücksichtigung einer Frist von 14 Tagen vor Versammlungsbeginn erfolgen.

§14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der stimmberechtigten Anwesenden vorgenommen werden.

§15 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand trifft sämtliche Entscheidungen, die eine normale Vereinstätigkeit mit sich bringt, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Vereinszweck heraus ergeben. Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit muss der Gesamtvorstand entscheiden. Bei fortwährender Stimmengleichheit - und nur dann - gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht, solange noch elf Mitglieder vorhanden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Verein "Freunde & Förderer der Hospizarbeit in Wiehl e.V." zu Gute der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die geänderte Satzung vom 01.07.2014.